

DISKUSSIONEN

Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung
Kritische Bemerkungen zu einer Untersuchung
von Karl-Dieter Opp und Rüdiger Peuckert
über die Höhe des Strafmaßes 1)

Manfred Brusten und Dorothee Peters

Sozialforschungsstelle an der Universität
Münster

Daß Karl-Dieter Opp und Rüdiger Peuckert den Versuch unternehmen, die 'berufsfachliche Ideologie' über die Gleichheit der Richterurteile mit den Methoden der empirischen Soziologie aufzudecken, muß als dankenswerter Forschungsbeitrag gewertet werden. Da das Thema eine eingehendere Diskussion rechtfertigt, wollen wir uns im folgenden mit den Thesen und Methoden der Untersuchung kritisch auseinandersetzen.

Es sind vor allem zwei zentrale Fragen, denen das Interesse der Autoren gilt (S. 1) 2):

- (1) Wie stark variieren die Urteile verschiedener Richter bei identischen Strafrechtsfällen?
- (2) Warum werden identische Strafrechtsfälle von verschiedenen Richtern unterschiedlich abgeurteilt?

Die Beantwortung beider Fragen wird aber - so meinen wir - in der Untersuchung von Opp und Peuckert nicht allein durch die Urteilspraxis der Richter entschieden, sondern zu einem nicht unbedeutenden Teil durch die angewandten Forschungsmethoden. Die zur Untersuchung ausgewählten Richter erhielten per Brief außer einer Reihe von Fragen zu persönlichen Sozialdaten und Einstellungen mehrere fiktive Strafrechtsfälle zur Beurteilung vorgelegt, bei denen sowohl die Täter als auch die Opfer hinsichtlich ihrer Schichtzugehörigkeit und einiger anderer Merkmale variiert wurden.

I. Fiktiver Fall versus Gerichtsverhandlung

Kein Zweifel, die von Opp und Peuckert gewählte Methode der Vorgabe fiktiver Fälle zur strafrechtlichen Beurteilung ist eine einfache und ökonomische Vorgehensweise und sie vermag auch innerhalb gewisser Grenzen eine Antwort auf die zentrale Frage der Autoren nach der unterschiedlichen Urteilsfindung bei Richtern geben. Weit weniger überzeugend ist hingegen die fast bedenkenlose Verwendung dieser Methode für Aussagen über die Wirklichkeit der Urteilsfindung. In ihrer Rechtfertigung unterstreichen die Autoren schließlich die Behauptung: "Unsere Methode kann

also prinzipiell zur Durchführung von Experimenten im strengen Sinne dieses Wortes verwendet werden". (S. 25) Zumindest diese Formulierung ist wohl übertrieben; was in diesem Zusammenhang eigentlich unter Experiment verstanden werden soll, bleibt unklar.

Welche Schlußfolgerungen also lassen sich aus den Untersuchungsergebnissen für die Urteilsfindung im Gerichtssaal ziehen? Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Urteils-Varianz der Fragebogenerhebung, die doch wohl eher einer Verurteilung nach Aktenlage ähnelt, und der von den Richtern aufgrund ihrer 'berufsfachlichen Ideologie' angezweifelte, jedoch nichts desto weniger faktisch existenten und gerade hier zur Diskussion stehenden Urteils-Varianz im Gerichtssaal? Wenn unsere Fragestellung damit auch das grundsätzliche Problem der Handlungsrelevanz von erfragten Einstellungen berührt, so kommt dieser Frage doch gerade bei einer Untersuchung wie der von Opp und Peuckert ein besonderes Gewicht zu, da sich die Fragebogen-Urteile nicht - wie etwa bei Meinungsbefragungen zur Wahl - auf Verhaltenssituationen beziehen, die vom Befragten weitgehend allein bestimmt werden, sondern auf eine soziale Situation, in der schon qua Institution mehrere Akteure auf den Urteilsbildungsprozeß Einfluß nehmen sollen.

So werden Richter, aufgefordert, vor den Augen der 'kritischen Wissenschaft' zu einem konstruierten Fall in einer brieflichen Befragung ein ihnen geeignet erscheinendes Strafmaß zu wählen, zunächst geneigt sein, ihre Strafpraxis an der Intention der Befragung selbst zu reflektieren, zumal wenn sie so unverdeckt dazu aufgefordert werden, wie etwa mit der Frage: "Neigen Sie im allgemeinen eher zu einer harten oder zu einer milden Bestrafung?" (S. 27) Weniger das ihnen typisch erscheinende Bild des Angeklagten oder seiner Tat, weniger der Versuch, einen Ausgleich zwischen dem Antrag des Staatsanwaltes und dem des Verteidigers zu finden und so sein Urteil ausgewogen, d.h. unangreifbar vor gerichtlicher Instanz zu fällen, bestimmt hier die Wahl des Strafmaßes, als vielmehr das Bemühen, vor dem Urteil einer 'kritischen Wissenschaft' zu bestehen und die allerorten angegriffene Justiz zu verteidigen. Die in der tatsächlichen Verhandlungssituation sein Handeln bestimmenden Tätermerkmale und Tatumstände und deren Interpretation durch ihn und seine Interaktionspartner treten zunächst zurück hinter den vermuteten Intentionen der Befragung. Leider kann damit nicht einmal angenommen werden, daß diese Vermutung eine bestimmte Tendenz des Strafmaßes im Unterschied zum realen Fall produziert; diese könnte ja durch einen Vergleich der Befragungsergebnisse mit einer begrenzten Zahl von 'Fallbeobachtungen' ermittelt und kontrolliert werden. Vielmehr läßt sich nur annehmen, daß eine für die allgemeine Urteilspraxis untypische Unsicherheit erzeugt wird, die sich möglicherweise in einer größeren Varianz des Strafmaßes bei jeweils identischen Fällen auswirken kann.

Wenn die Vermutung der Autoren über den direkten Zusammenhang zwischen ihren Untersuchungsergebnissen und dem Verhalten von Richtern im Gerichtssaal stimmt, dann muß der soziale Interaktionsprozeß im Gerichtssaal selbst nur noch von sehr untergeordneter Bedeutung sein, dann würde eine Gerichtsverhandlung das Urteil eines Richters nur unwesentlich beeinflussen; sowohl Staatsanwalt und Verteidiger als auch Zeugen und Angeklagte spielten die Rollen von Marionetten. Diese Annahme darf wohl mit Recht sehr bezweifelt werden; sie widerspricht zumindest unseren Erfahrungen bei der Beobachtung von Gerichtsverhandlungen.

Diese Kritik ist u.E. insbesondere deshalb berechtigt, weil die Autoren selbst eingangs darauf hinweisen - und damit wohl auch einen entsprechenden Anspruch erheben - , daß "die Verurteilung eines Täters... eine spezifische Art von Verhalten (ist), dessen Erklärung somit ein soziologisches oder sozialpsychologisches Problem darstellt" (S.2). Wen diese Formulierung jedoch zu der Hoffnung verleitete, daß die sozialen und sozialpsychischen Faktoren im Interaktionsprozeß der Gerichtsverhandlung untersucht worden wären, der wurde sehr bald enttäuscht.

Ihre Methode, so meinen Opp und Peuckert, ist derjenigen der 'Aktenstudien' weit überlegen, da in diesen möglicherweise Scheinkorrelationen den wahren Zusammenhang verdeckten, während in Wirklichkeit andere als die aus den Akten zu entnehmenden Faktoren für die Urteilshöhe relevant seien. (S.4) Nun soll hier zwar nicht abgestritten werden, daß die von Opp und Peuckert gewählte Methode der des puren Aktenstudiums vorzuziehen ist; denn welche Akten geben schon Auskunft über sozialrelevante Daten und Einstellungsstrukturen der urteilenden Richter? Darüber besteht kein Zweifel: hier liegt der Wert der Untersuchung. Unsere Kritik richtet sich vielmehr gegen die mit so großer Sicherheit vorgetragene Überzeugung, daß die nun einmal angewandte Methode sicheren Einblick in die Wirklichkeit der Urteilssprechung gebe. Damit soll hier nicht völlig jener Kritik das Wort geredet werden, nach der die fiktive Falllösung die reale nicht simulieren könne. Allerdings - so glauben wir - sind die Autoren mit einer Prüfung der Voraussetzungen für eine methodisch exakte Simulation wohl zu leicht fertig. Es geht in der Tat nicht darum - wie Opp und Peuckert von ihren Kritikern offenbar ernsthaft anzunehmen scheinen - , Informationen über eine begrifflich kaum faßbare 'Atmosphäre des Gerichtssaales', die Schuhgröße der Angeklagten, die Augenfarbe des Staatsanwaltes und die Sitzbepolsterung (S.12) als Einflußfaktoren in der Urteilsfindung aufzunehmen. Es erscheint aber ungerechtfertigt, mit der Wahl solcher Beispiele von Informationen, die für das Urteil allerdings in aller Regel irrelevant sein dürften, den Eindruck zu erwecken, als sei es so leicht zu entscheiden, welche Informationen für die Richter als relevante gelten und vor allem, ob die gegebenen Informationen die damit beabsichtigten Vorstellungen

auch beim Richter hervorrufen. So erscheint es uns z.B. gar nicht so selbstverständlich, daß ein arbeitsloser Hilfsarbeiter, der eine 13-jährige Tochter auf dem Gymnasium ausbilden läßt, für den Richter den Unterschichttypus repräsentiert (S.6f); auch ist nicht kontrollierbar, ob bei einem unverheirateten, vorbestraften Arbeiter als 'Opfer' für den Richter der Tatbestand der Unterschichtzugehörigkeit des Opfers das Strafmaß mitentscheidet, oder vielleicht eher oder in gleichem Maße die Diskriminierung des Opfers durch Vorstrafen.

(1) Verzerrung durch Vorstellungsbilder

Es besteht sicherlich kein Zweifel darüber, daß jeder fiktive Fall, wie ausgeklügelt er auch sein mag, im Vergleich zur Wirklichkeit nur unzureichende Detailinformationen geben kann. Auch daß unter den Informationen, die in die reale Urteilsbemessung des Richters einfließen, einige besonders hervorstechen, andere von untergeordneter Bedeutung sind, braucht hier nicht sonderlich diskutiert zu werden. Aber es scheint doch ein entscheidender Unterschied zu sein, ob (a) einem Richter einige wenige, zwar üblicherweise relevante Angaben über Täter und Opfer vorgegeben werden, oder ob er, der Richter selbst, (b) aus einer Vielzahl von Einzelinformationen im Gerichtssaal einige wenige für ihn besonders beachtenswerte selektiv herausgreift. Opp und Peuckert sind hier der Ansicht, daß dies völlig irrelevant sei (S.12f, S.24).

Wir sind anderer Meinung. Zwar kann der fiktive vorgegebene Fall sich möglicherweise insofern den Bedingungen des realen Falles annähern, als die aufgeführten Variablen auch für die Perzeption des realen Falles von Bedeutung sind. Entscheidend ist hier aber gerade die für einen bestimmten Richter typische Perzeption der Wirklichkeit, da insbesondere diese für seine Urteilsfindung ausschlaggebend sein wird.³⁾ Will man also mit der Methode der vorgegebenen fiktiven Fälle Aussagen über die Determinanten der Urteilsbildung im realen Fall machen, so ist nachzuprüfen, ob der Richter im realen Fall auch die im fiktiven Fall vorgegebenen Variablen als wichtige Informationen auswählen würde und ob er sie so wahrnehmen würde, wie er sie im fiktiven Fall versteht. Wird diese Frage nicht untersucht, so muß man vermuten, daß die Informationen, die die fiktive Fallbeschreibung liefert, sehr unterschiedliche Vorstellungsbilder des Falles hervorrufen, die die vorgegebene Information je nach Phantasie und Einstellung des Richters mehr oder weniger ergänzen bzw. verzerren. Diese unterschiedlichen Vorstellungsbilder und nicht nur die gleichbleibend vorgegebenen Fallinformationen bestimmen die Urteilshöhe. Wie sehr und wie unterschiedlich die Vorstellungsbilder vom 'Informationsprogramm' des fiktiven Falles abweichen, wissen wir erst, wenn wir die 'pragmatischen Devianztheorien' und Verbrechertypisierungen der jeweiligen Richter kennen würden.⁴⁾

Unsere Argumentation richtet sich auch hier nicht prinzipiell gegen die Verwendung eines Fragebogens mit fiktiven

Fällen; wir wollen vielmehr einen Beitrag liefern zur besseren Kontrolle dieses Instrumentes. So müßte im vorliegenden Fall sinnvollerweise zunächst einmal festgestellt werden, wie Richter die Wirklichkeit typischerweise perzipieren, 5) um dann die hier relevant werdenden Variablen im fiktiven Fall in kontrollierter Variation vorzugeben. Selbst unter diesen Bedingungen erscheint das Instrument nur geeignet, um die typische Urteilspraxis der Richter zu ermitteln. Um nun die Unterschiede der Urteilsfindung bei verschiedenen Richtertypen (konservative, liberale, autoritäre, religiöse etc.) ermitteln zu können, wäre dieses Instrument konsequenterweise nur sinnvoll verwendbar, wenn auch die für die unterschiedliche Perzeption dieser Richter auffälligen Variablen ebenfalls in den fiktiven Fällen vorgegeben würden. In der Untersuchung von Opp und Peuckert sind zwar - offenbar mehr intuitiv - einige der in Urteilsprozessen meist als bedeutsam erscheinenden Informationen enthalten, diese sind aber keinesfalls systematisch untersucht und erst recht nicht - dem eigentlichen Anspruchsniveau der Untersuchung entsprechend - auf die unterschiedlichen 'Richtertypen' zugeschnitten. So wenig zweckmäßig es im Rahmen der Untersuchung wäre, die Richter im Unklaren über den Beruf des Täters zu lassen, so unzweckmäßig könnte - wenn die Religiosität der Richter als Determinante untersucht werden soll - es sein, wenn dieser Richter keine Angaben über das Familienleben des Angeklagten hat.

Die hier angestellten Überlegungen erklären u.E. auch, warum Hypothese 1 der Untersuchung durch die empirischen Ergebnisse nicht bestätigt wurde. Hypothese 1 besagt nämlich: "Richter, die eine gegebene Deliktart häufig aburteilen, bestrafen Täter, die eines dieser Delikte begangen haben, einheitlicher als Richter, die diese Deliktart selten oder nie aburteilen" (S.14) Daß die Untersuchung genau das Gegenteil ergab, ließe sich nach unseren Überlegungen nun so erklären, daß die 'Fachleute' aufgrund ihrer Kenntnis der Variationsbreite der realen Fälle den vorgegebenen fiktiven Fall auch mit einer größeren Variation der Vorstellungsbilder ergänzen können, während die 'Nicht-Fachleute' eher von einem einfacher strukturierten Verbrechenstypus ausgehen, dadurch den Programmfall weniger individuell verzerren und so auch einheitlicher, vielleicht schulmäßiger aburteilen.

Unsere Überlegungen werden auch dadurch gestützt, daß die Richter "offensichtlich ihr eigenes Urteil nicht als das einzig richtige" (S.9) betrachten, wie Opp und Peuckert feststellen, da sonst die Verteilung der maximalen und minimalen Urteile, die sie zur Aburteilung der fiktiven Fälle für möglich hielten, mit der Verteilung ihrer tatsächlichen Urteile identisch sein müßte. Entweder - so unsere Interpretation - kommt in dieser Diskrepanz der vom Gesetz her vorgegebene Strafraum zum Ausdruck oder aber die Einsicht der Richter, daß der jeweilige Fall möglicherweise durch diese oder jene Zusatzinformation anders beurteilt werden müßte.

(2) Faktoren der sozialen Kontrolle

Ein weiterer grundsätzlicher Einwand gegen die Überinterpretation der Untersuchungsergebnisse als Wegweiser zur Wirklichkeit der Urteilsfindung scheint uns darin zu bestehen, daß bei der Bearbeitung eines fiktiven Falles, verschiedene Faktoren der sozialen Kontrolle außer acht gelassen werden, die bei einem realen Fall nicht übersehen werden können. Hierzu gehört sowohl die soziale Kontrolle im Gerichtssaal durch die Anwesenheit von Staatsanwalt, Verteidigung, Zeugen und Zuschauern, als auch - wenn auch sicherlich nicht immer - das antizipierte Urteil von Fachkollegen⁶⁾ und die Möglichkeit eines Antrages auf Berufung oder Revision seitens des Angeklagten und seines Verteidigers. Dies gilt insbesondere bei spektakulären Delikten und bei einflußreichen Angeklagten.

Bevor der Einfluß der verschiedenen Faktoren der sozialen Kontrolle auf das Ausmaß des Urteils noch nicht näher untersucht ist, lassen sich wohl kaum eindeutige Schlußfolgerungen aus einer Untersuchung mit fiktiven Fällen ziehen. Zumindest was diese Faktoren anbetrifft, so ist die von Opp und Peuckert ausgesprochene Vermutung, daß die Vorgabe von Fallbeschreibungen "eher zu einer zu geringen als zu einer zu hohen Variationsbreite der Urteile führt" (S.13) anzuzweifeln.

(3) Der Interaktionsprozeß

Schließlich soll noch einmal auf den Interaktionsprozeß im Gerichtssaal selbst hingewiesen werden. Hier lassen sich insbesondere zwei weitere Aspekte voneinander trennen:

a) Daß der Richter den von ihm zu behandelnden Fall selektiv wahrnimmt und aufgrund seiner Einstellungsstruktur unterschiedlich beurteilt, wurde bereits hervorgehoben. Dieses vereinfachte Bild muß jedoch sogleich revidiert werden, wenn auch der Staatsanwalt und die Verteidigung im Gerichtssaal anwesend sind. Auch diese sehen den gleichen Fall - z.T. ihrer Rolle entsprechend - selektiv; sie weisen auf diese oder jene Aspekte des Falles hin, die dem Richter allein entgangen sein können oder sich ihm zunächst in einer anderen Gewichtung zeigten. Das 'eigentliche' selektive Bild des Richters wird somit im Interaktionsprozeß verändert.

b) Opp und Peuckert weisen überzeugend darauf hin, daß die Einstellungsstrukturen der Richter einen entscheidenden Einfluß auf ihre Fallbeurteilung haben. Nun gewinnen Einstellungsstrukturen ihre ausschlaggebende Bedeutung jedoch vor allem in der direkten Interaktion, weniger bei der Beurteilung von informationsarmen fiktiven Fällen. Deshalb dürfte gerade das im fiktiven Fall nicht geschilderte jeweilige Verhalten des Angeklagten vor Gericht etwa bei autoritären Richtern einen ganz anderen Stellenwert in der

Urteilsfindung einnehmen als bei nicht-autoritären Richtern. Wäre dies nicht der Fall, so wären die Verhaltensanweisungen, die Rechtsanwälte ihren Mandanten für die Gerichtsverhandlung mitgeben, vollkommen bedeutungslos. Ebenso ließe sich vermuten, daß auch - wenn überhaupt - die Variable 'Religiosität' der Richter (S.22) klar zum Ausdruck kommt, wenn dem Richter - in der Verhandlung - die Möglichkeit gegeben ist, entsprechende Zusatzinformationen zu erhalten: z.B. über Familienverhältnisse des Angeklagten, über dessen geregelten oder nicht geregelten Lebenslauf, die spezifischen Umstände der Tat und ihre Begründung, über die Stellungnahme des Täters zu seinem 'Umgang' u.a.m.

Schließlich spielt im Interaktionsprozeß noch die Variable der 'Beeinflußbarkeit' des Richters durch Anträge von Staatsanwalt und Verteidigung oder durch Zusatzinformationen über den Täter, die sich erst im Verlauf der Verhandlung ergeben, eine Rolle. Auch in dieser Hinsicht mögen sich gerade autoritäre und nicht-autoritäre Richter sehr unterscheiden.

(4) Zusammenfassung

Unsere kritischen Bemerkungen - das soll hier noch einmal hervorgehoben werden - zielen nicht darauf ab, die Untersuchungsergebnisse von Opp und Peuckert als irrelevant hinzustellen. Im Gegenteil. Wir wenden uns lediglich gegen die allzu leichtfertige Vermutung, daß die gefundenen Ergebnisse bereits zufriedenstellende Aufschlüsse geben könnten über die zahlreichen sozialen und sozialpsychischen Faktoren, die als Ursache für die unterschiedlichen Richterurteile bei identischen Strafrechtsfällen angesehen werden müssen. Innerhalb ihrer Grenzen mag die Untersuchung daher sehr wohl zu beachtende Ergebnisse erbracht haben; ob die gefundenen Faktoren auch für die Urteilstatsache im Gerichtssaal relevant sind, läßt sich zwar vermuten, diese Vermutung entbehrt jedoch z.Z. noch des gesicherten Wissens. So lassen Opp und Peuckert schließlich ebenfalls die beiden Fragen unbeantwortet, die sie allen bisherigen Untersuchungen auf diesem Gebiet kritisch vorhalten (S.3):

(1) Sind die Faktoren, deren Einfluß auf die Urteilshöhe untersucht wird, allein von Bedeutung oder handelt es sich nur um eine von mehreren 'Ursachen'? Wir haben versucht zu zeigen, daß - für den Urteilsspruch im Gerichtssaal - zumindest drei Faktorengruppen auftreten, die im fiktiven Fall nicht berücksichtigt werden.

(2) "Sind die untersuchten Faktoren überhaupt für die Urteilshöhe von Bedeutung oder liegen Scheinkorrelationen vor?". Auch diese Frage können Opp und Peuckert weder für die Interpretation ihrer fiktiven Fälle, noch für die Urteilsfindung im Gerichtssaal beantworten. Eine "wahre Theorie", mit der die Höhe der Strafe vorausgesagt werden kann, muß eben nicht - wie Opp und Peuckert anzunehmen

scheinen (S.24) für fiktive und 'natürliche' Fälle die gleichen Voraussagen machen; nämlich dann nicht, wenn im 'natürlichen' Fall andere Faktoren eine zusätzliche Rolle spielen.

II. Kritik der empirischen Methoden

Daß man bei der relativ geringen Rücklaufquote von 55,2 % (276 von 500) nicht mehr davon ausgehen kann, daß es sich um eine reine Zufallsauswahl handelt, wird von den Autoren selbst eingestanden. Doch lassen sich noch andere kritische Einwände zur Erhebungsstichprobe machen.

Der fiktive Straffall 2 wurde in vier Varianten formuliert; das Sample der Richter, das eine dieser Variationen zu beurteilen hatte, bestand somit von vorneherein nur aus höchstens 125 Personen. Aufgrund der geringen Rücklaufquote reduzierte sich die Zahl der tatsächlichen Beantwortungen der vier Variationen weiter und schwankte schließlich zwischen 56 und 73. Da nicht alle Antworten klar eingestuft werden können, stehen zur Interpretation nur 6 liberale Richter den 23 konservativen und nur 5 nicht-autoritären den 25 autoritären gegenüber. Eine solch geringe empirische Basis ist kaum geeignet, relativ gesicherte Aussagen z.B. über das Urteils-Verhalten von liberalen und nicht-autoritären Richtern zuzulassen. Auch ist es kaum möglich - Opp und Peuckert schweigen darüber - zu überprüfen, wie hoch bestimmte Variablen miteinander korrelieren. Oder als Frage formuliert: Wieviele der konservativen Richter sind aufgrund der hier angelegten Meßinstrumente auch gleichzeitig autoritär? Wieviele von ihnen gehören zur Altersklasse der 56- bis 65-jährigen, die sich im Fall 1a und 1b als besonders harte Richter erwiesen haben? Keine der zweidimensionalen Tabellen der Untersuchung wird durch Einführung einer 'Testvariablen' in eine dreidimensionale Tabelle aufgespalten, um auf diese Weise weitere unabhängige Variablen oder intervenierende Variablen zu erkennen und mögliche Scheinkorrelationen aufzudecken, d.h. um zu testen, ob dergefundene, zweifaktorielle Zusammenhang echt, scheinbar oder ungenügend ist.

Andererseits ist den Autoren die unterlassene Überprüfung der Variablen - eben wegen der oft zu geringen Zahl der Befragten - kaum vorzuwerfen. Faßt man diese Kritik daher zusammen, so belegt die vorliegende Untersuchung zwar erste interessante und aufschlußreiche Vermutungen, sie bietet jedoch keine empirisch ausreichend gesicherten Ergebnisse.

(1) Schichtspezifische Sanktionierung

Vor allem Hypothese 4 unterstreicht die bereits von anderer Seite heftig diskutierte schichtspezifisch-selektive Sanktionierung durch Strafverfolgungsbehörden. 7) Die von Opp und Peuckert ermittelten Ergebnisse zeigen nicht nur, daß "Je konservativer Richter sind, desto härter bestrafen

sie Täter aus der Unterschicht" (S.16), sie zeigen gleichzeitig, daß diese konservativen Richter gegenüber ihren liberaleren Kollegen im Verhältnis 126 zu 26 oder etwa 5 : 1 überwiegen. Zwei weitere unterschicht-diskriminierende Beurteilungsmaßstäbe lassen sich den Ergebnissen entnehmen (S. 17).

- a) Ein Oberschicht-Angehöriger wird von einem konservativen Richter milder bestraft, wenn sein Opfer aus der Unterschicht und nicht aus der Oberschicht stammt.
- b) Auch wenn das Opfer in beiden Fällen aus der Oberschicht stammt, wird ein U-Schichtangehöriger von einem konservativen Richter für das gleiche Delikt - wenn auch nur wenig - härter bestraft als ein Angehöriger der Oberschicht.

Nicht unmittelbar mit unserer These von der schichtspezifisch-selektiven Sanktionierung übereinstimmend ist allein die Feststellung, daß ein Arbeiter härter bestraft wird, wenn sein Opfer ebenfalls aus der Unterschicht stammt, als wenn es aus der Oberschicht käme. Allein aufgrund dieses aus dem Rahmen fallenden Ergebnisses können Opp und Peuckert dann zu der etwas seltsamen Schlußfolgerung kommen, daß konservative Richter einen Täter härter verurteilen, wenn Täter und Opfer aus der selben sozialen Schicht stammen, als wenn sie unterschiedlichen Sozialschichten angehörten. (S.17)

Diese Schlußfolgerung muß also - entsprechend der oben angeführten Thesen - zumindest schichtspezifisch differenziert werden. Zwar ist die Berücksichtigung der Täter-Opfer-Beziehung sicher von Bedeutung für die Urteilsbildung der Richter; welche Rolle sie jedoch spielt, ist ohne weitergehende Untersuchungen kaum zu entscheiden.

(2) Werden Männer härter bestraft?

Zu besonderen Zweifeln gibt die Interpretation zur Hypothese 6 Anlaß. Opp und Peuckert glauben feststellen zu können, daß: "Je liberaler Richter sind, desto eher neigen sie dazu, den weiblichen Täter im Vergleich zum männlichen Täter milder zu bestrafen." (S.19) Diese Interpretation beruht auf der Analyse der Richterurteile zu den beiden Varianten des ersten fiktiven Falles. Der Fall 1a handelt von einem Herrn X, 25 Jahre, unverheiratet, nicht gewissenhaft, 'schlechter Umgang'; der Fall 1b handelt - bei sonst gleicher Konstellation - von einem Fräulein Y, 55 Jahre alt, sehr gewissenhaft, 'guter Umgang'. Opp und Peuckert wollen nun wissen, ob konservative bzw. liberale Richter die fiktiven Täter je nach Geschlecht unterschiedlich hart bestrafen. Um diese Frage zu beantworten, vergleichen sie die Höhe des Urteils für X mit der Höhe des Urteils für Y. Dies erscheint uns unzulässig, da sich X und Y außer durch ihr Geschlecht noch durch vier weitere Merkmale unterscheiden, und die Autoren den Einfluß dieser Merkmale nicht einzeln kontrollieren. So trifft auch hier die methodische Kritik der

Autoren an den bisher bekannten Untersuchungen zu diesem Thema sie selbst (vgl. S.3f). Ein analoger Einwand gilt für die Hypothesen 8 (S.20) und 9 (S.21).

Opp und Peuckert wären der Lösung ihres ersten fiktiven Falles nähergekommen, wenn sie ihre Richter nach dem Stereotyp des 'typischen Verbrechers' befragt hätten. Wie dieser 'typische Verbrecher' in den Augen der Richter tatsächlich aussieht, darüber erfahren wir dann auch im letzten Teil der Untersuchung etwas mehr (S. 30 ff, S.37 ff); kurz: der typische Verbrecher ähnelt Herrn X, nicht aber Fräulein Y. Schade nur, daß dies nicht eigentlich ein Ergebnis der Untersuchung ist; denn der typische Verbrecher wurde sozusagen von vorneherein als Herr X in die Untersuchung 'eingeschleust'. Daher - so muß man nun zumindest vermuten - wurde auch Herr X so hart bestraft, während Fräulein Y mit milderem Urteil davonkam. Die für die Tätertypifizierung ausgewählten Merkmale erlangen also - so würden wir annehmen - ihre Bedeutung für die Strafzumessung vor allem durch ihr gemeinsames Auftreten.

(3) Keine eindeutige Interpretation beim Punktbewertungssystem

Daß das von Opp und Peuckert angewandte Punktsystem, bei dem jedem Urteil entsprechend seiner Höhe eine bestimmte Punktzahl zugeordnet wurde (S. 11), die Verarbeitung der empirischen Daten erheblich vereinfacht, ist einsichtig; auch ist die Vorgehensweise als solche prinzipiell zu begrüßen. Doch erheben sich zugleich eine Reihe von Einwänden.

Opp und Peuckert gehen bei ihrer Arbeit grundsätzlich von der Auffassung der Richter über die unterschiedliche Höhe der Sanktionen aus. (S.44) Das ist im Kontext der Untersuchung zwar auf den ersten Blick sinnvoll, für die nachfolgende Interpretation der Daten jedoch keineswegs unproblematisch; denn es darf nicht übersehen werden, daß gerade in der vom Richter ausgehenden Beurteilung, welches Strafmaß als schwerer oder leichter zu gelten hat, bereits eine Normvorstellung zugrunde liegt, die möglicherweise nicht von allen sozialen Schichten geteilt wird und sich insofern für sie diskriminierend auswirken kann; auch sagen solche Daten noch nichts über die sozialen Auswirkungen der richterlichen Sanktionen.

Berücksichtigen wir diese Überlegungen, so lassen sich folgende Aussagen treffen:

- 1) Die Vorstellung, die der Sanktionsabsender (Richter) von der Schwere der Sanktion hat, entscheidet über die Strafhöhe im Urteilsprozeß. Diese Vorstellung sagt also etwas über die Sanktions-Intention der Richter aus, nicht aber unbedingt über die Sanktionswirkung beim Sanktions-Adressaten (dem Angeklagten).
- 2) Die sozialen Auswirkungen der richterlichen Sanktionen sind abhängig: sowohl von den finanziellen Ressourcen

des Verurteilten als auch von seiner Einschätzung der Schwere der verschiedenen richterlichen Sanktionsmöglichkeiten.

Ohne Beachtung dieser Zusammenhänge ist die Beurteilung der unterschiedlichen Urteilshöhe der Richter je nach Schichtzugehörigkeit von Täter und Opfer anhand des von Opp und Peuckert vorgeschlagenen Punktesystems kaum möglich. Daß dies im Rahmen der Untersuchung nicht geschieht, ist den Autoren zwar nicht unbedingt vorzuwerfen, eine Problematisierung der gefundenen Ergebnisse im hier angedeuteten Sinne scheint jedoch zur Ergänzung unerläßlich. Obwohl der Vergleich der Urteilshöhe innerhalb der von Opp und Peuckert aufgeführten Urteilskategorien (S.8) weniger problematisch erscheint als der Vergleich zwischen den Kategorien; so ist doch selbst hier eine allzu einfache Interpretation des Sachverhalts mit Vorsicht zu betrachten.

1a. Eine Beurteilung der Sanktionshöhe bei Geldstrafen ist ohne Berücksichtigung der dem Angeklagten im Vergleich zur Strafe zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen (Einkommen, Geldreserven) kaum möglich, zumal die finanziellen Ressourcen des Angeklagten schon vom Gesetzgeber her in Rechnung gestellt werden sollen. Über diese finanziellen Ressourcen lassen sich bei den genannten fiktiven Fällen der Untersuchung jedoch nur relativ vage Vermutungen anstellen; d.h. es wird den urteilenden Richtern überlassen, sich eine Vorstellung davon zu bilden, wie hoch Einkommen und Geldreserven der jeweiligen Angeklagten wohl sein mögen.

Eine objektiv gleich hohe Geldstrafe wirkt sich in der Regel für den Angehörigen der Unterschicht härter aus; für ihn mögen 1000,- DM Strafe Armut bedeuten, für den Täter aus der Oberschicht allenfalls eine Korrektur des Bankkontos. Da die Richter die finanziellen Ressourcen des Angeklagten mitberücksichtigen sollen, ist die absolute Höhe des Strafmaßes nur bedingt als schichtdiskriminierend zu interpretieren: Sind 1000,- DM Geldstrafe für einen Arbeiter im Gegensatz zu 1200,- DM für einen Studienrat als eine vom Richter intendierten härteren oder mildereren Bestrafung des Arbeiters anzusehen?

1b. Der durch 'Gefängnis ohne Bewährung' bedingte absolute Verdinstausfall ist zwar für Angehörige der Unterschichten in der Regel geringer, in der Praxis jedoch wegen des Mangels an ausreichenden Finanzreserven häufig erheblich einschneidender. Hinsichtlich der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung heißt das, daß auch hier eine gleich hohe Bestrafung mit Freiheitsentzug - betrachtet man nur die finanzielle Seite - somit praktisch als eine ungleiche Bestrafung verstanden werden muß; auch von Seiten der Richter.

Insoweit jedoch die finanziellen Ressourcen des Angeklagten schon bei der Urteilsfindung mitberücksichtigt wurden

(dies geht aus der Untersuchung jedoch leider nicht hervor), insoweit ist ein gleich hohes Urteil dann eigentlich nur ein Indiz dafür, daß die begangene Tat selbst - je nach Schichtzugehörigkeit des Täters - leichter oder schwerwiegender angesehen wird und somit also die Tat eines Arbeiters, obwohl der Punktwert mit dem eines Oberschichtangehörigen gleich liegen mag, von den Intention des Richters aus gesehen, härter bestraft wurde.

Obwohl in der Formulierung der fiktiven Fälle einige der hier aufgeworfenen Fragen relativ gegenstandslos werden, da im Fall 1a/b keine ausdrückliche Schichtdifferenzierung von Täter und Opfer vorgenommen wird, und im Fall 2a/d keine Geldstrafen vorkommen, so bleibt das Problem doch grundsätzlich bestehen.

2a. Eine eindeutige Interpretation der Untersuchungsergebnisse wird noch weitergehend in Frage gestellt, wenn ein unterschiedliches normatives Strafverständnis zwischen Richter und Angeklagten angenommen werden kann. So ist es z.B. sehr fraglich, ob Angehörige der Unterschicht der Richterauffassung folgen und eine hohe Geldstrafe dem 'Gefängnis mit Bewährung' vorziehen.⁸⁾ Eine vom Richter intendierte härtere Bestrafung wird somit vom Sanktionsempfänger möglicherweise als leichter empfunden und umgekehrt.

Nun ist andererseits jedoch nicht auszuschließen, daß auch der Richter bereits eine gewisse Vorstellung von der - je nach Tätertyp - verschiedenen Wirkung seiner Sanktionen hat. Er wird diesen - im fiktiven Fall sicherlich nur aufgrund seiner jeweiligen Vorstellung vom typischen Unterschicht- bzw. Oberschichtangehörigen - Tatbestand in Rechnung stellen, d.h. er wird seine Sanktions-Intention in jedem Fall durchsetzen. Kommt also der Richter zur Überzeugung, daß sich ein bestimmter Täter aus der ihm eigentlich zugeordneten Strafe nichts macht, so tritt eine Art Rückkopplungseffekt ein, indem diese Annahme nun zur Verschärfung des ursprünglichen Urteils führt.⁹⁾

Wir wissen nicht, welche Rolle diese Überlegungen bei den untersuchten Richtern wirklich spielten; und wir wissen ebenfalls nicht, inwieweit gerade hier die Beurteilung fiktiver Fälle noch Annahmen über die Urteilspraxis im Gerichtssaal zuläßt. Inwieweit stimmt die vom Richter angenommene Einstellungsstruktur des Angeklagten mit dessen wirklicher Einstellung überein, und inwieweit divergiert die von den Richtern angenommene Einstellungsstruktur des Angeklagten? Korreliert die unterschiedliche Einschätzung der Strafschwere wirklich mit der Schichtvariablen? Oder anders ausgedrückt: Ist eine nach Punkten härtere Bestrafung von Angehörigen der U-Schichten eine Diskriminierung dieser Schichten oder das Resultat der richterlichen Vorstellung von der unterschiedlichen Wirkung seiner intendierten Sanktionen?

2b. Eine letzte Überlegung führt schließlich zur Berücksichtigung der Reaktion der sozialen Umwelt des Angeklagten. Auch hier ist der Richter - zumindest im fiktiven Fall - weitgehend auf Vermutungen angewiesen. Ein Angehöriger der Unterschicht hat möglicherweise außer seinem 'Gefängnisaufenthalt' keine weiteren informellen Sanktionen seitens seiner sozialen Umwelt zu befürchten; doch dies ist keinesfalls immer so und gilt auch nicht in jeder Hinsicht. ¹⁰⁾ Welche informellen Sanktionen hat demgegenüber ein Angehöriger der Ober- oder Mittelschichten zu erwarten? Und welche Rückwirkungen haben solche Überlegungen der Richter auf das Strafmaß? Muß er nicht - zumindest bei den fiktiven Fällen - wiederum von Stereotypen ausgehen? Und wie sehen diese Stereotype aus? Sind die Urteile vielleicht deshalb so unterschiedlich, weil die Richter bei Unterschicht-Angehörigen eine Resozialisierung im Gefängnis für wirkungsvoller halten, bei Oberschicht-Angehörigen dagegen in der üblichen sozialen Umwelt?

Fassen wir zusammen, so bleibt die Interpretation der von Opp und Peuckert angebotenen Punktskala zur Bewertung der Strafhöhen voller Zweifel. Sicherlich, die Beachtung aller genannten Faktoren bedingt ein viel differenzierteres Bild. Was aber besagt andererseits die Angabe von niedrigeren bzw. höheren Strafen je nach Schichtzugehörigkeit von Täter und Opfer; zumal, wenn z.B. -verschleiert durch ein Punktsystem - unter 'niedrig' 2000,- DM und unter 'höher' etwa 2 Tage Gefängnis mit Bewährung verstanden werden. Vielleicht wäre es in Anbetracht der genannten Fragen für eine Untersuchung der vorliegenden Art zweckmäßiger gewesen, auf das 'elegantere' Instrument des Punktsystems zugunsten der ursprünglich vorgegebenen Urteilskategorien zu verzichten. Dieses Kategoriensystem hätte zumindest darüber klar Auskunft gegeben, ob z.B. Unter-Schichten bei gleichem Delikt eine höhere oder niedrigere Strafe innerhalb der einzelnen Kategorien erhalten und ob bei einer Entscheidung zwischen den Kategorien die eine oder andere schichttypisch vorgezogen wird. Eine solche Aufschlüsselung, verbunden mit einigen Fragen zum Bild des Angeklagten in der Vorstellung der Richter hätte u.E. mehr über die Urteilswirklichkeit aussagen können.

III. 'Zur Theorie der Strafzumessung'

Neu scheint vor allem die von Opp und Peuckert vorgestellte 'Theorie der Strafzumessung' zu sein, mit der die Autoren die Ergebnisse des ersten Teils ihrer Untersuchung erklären zu können glauben. Dabei fällt jedoch sogleich auf, daß es offenbar keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Überlegungen im ersten Teil und der nachfolgend angebotenen Theorie gibt. Die genannte Theorie bietet daher faktisch keine Erklärung der Untersuchungsergebnisse; sie - so müßte es wohl vorsichtig heißen - könnte zwar die empirischen Ergebnisse möglicherweise erklären, aber sie kann es nicht (vgl. S.40), weil Opp und Peuckert die beiden

Teile ihrer Untersuchung nicht miteinander verknüpfen. Dabei wäre dies grundsätzlich nicht allzu schwierig gewesen, hätten die Autoren doch nur versucht, die zur Theorie der Strafzumessung ermittelten Daten mit denen der vorgenannten richterlichen Einstellungsstrukturen in Verbindung zu bringen. Warum dies nicht geschieht, erfährt der Leser nicht; es mag möglicherweise an den Daten gelegen haben, daß Opp und Peuckert diese Verbindung nicht herstellen konnten; doch zumindest dies zu erfahren, hätte der Leser Anspruch gehabt.

(1) 'Pragmatische Devianztheorien' der Richter

Leider erst am Ende ihrer Arbeit gelangen Opp und Peuckert zu Überlegungen, die unseres Erachtens besser dazu geeignet sind, richterliches Verhalten im Urteilsprozeß zu prognostizieren: die Vorstellungen der Richter über die wahrscheinliche Rückfälligkeit der Täter und über die Höhe der vom Täter auf sich genommenen Schuld. Diese Rückfall- und Schuldtheorien können jedoch nur als Teile von allgemeineren pragmatischen (im Gegensatz zu wissenschaftlichen) Devianztheorien verstanden werden, die die Richter bewußt oder unbewußt für wahr halten und in der Praxis anwenden, und die somit von ausschlaggebender Bedeutung für die Urteilsfindung der Richter angesehen werden können. Dazu gehören auch ihre Vorstellungen von der Genese des abweichenden Verhaltens, von den psychischen und sozialpsychischen Faktoren, die als eigentliche Ursache der Devianz angenommen werden, und von den Möglichkeiten sozialer Kontrolle devianten Verhaltens. Daß in diesem Zusammenhang vor allem auch die Schichtzugehörigkeit von Tätern und Opfern von Bedeutung ist, lassen sowohl die Daten der vorliegenden Untersuchung als auch die vieler anderer Arbeiten stark vermuten. Was fehlt, ist jedoch eine Untersuchung, die diese Zusammenhänge - via Devianztheorien der Richter - aufdeckt. Gerade hier ließe sich eine wesentliche Erweiterung und Vertiefung der Gedankengänge von Opp und Peuckert erwarten. Weitere Fragen nach der Entstehung und Aufrechterhaltung dieser pragmatischen Devianztheorien sowie nach ihrer Funktion in der Gesellschaft müßten sich anschließen.

(2) Handlungswissen und Rechtfertigungswissen

Den Autoren ist zuzustimmen, wenn sie feststellen, daß in Theorien, die die Richter für wahr halten, Tätertypifizierungen eingehen, bei denen eine Reihe noch unzureichend erforschter Merkmale eine Rolle spielen. Solche Theorien stellen für die Richter eine Art Handlungswissen dar, nach dem sie entscheiden, in welchem Maße eine bestimmte Person als "schuldig" anzusehen ist, wie sicher ihr Rückfall zu prognostizieren ist, etc. Solche Theorien müssen jedoch erst einmal zum Gegenstand von Untersuchungen gemacht werden, bevor angebar ist, mit welchen Informationen über die Täter, die Tat und das Opfer welche "Theorien" ange-

sprochen und vom befragten Richter assoziiert werden; oder welches Urteil über den zu verhandelnden Tatbestand diese Theorien nahelegen. 11)

'Faktoren', die Strafmaß und Urteil bestimmen, sind eben nicht allein 'an sich' vorhandene Daten über Täter und Tat, sondern ebenso auch die Interpretationen, mit denen sich die Richter diese Daten in einer 'Kriminalitäts-', 'Täter'- oder 'Tattheorie' erklären und zusammenfügen.

In der unzureichenden Auseinandersetzung mit dem Inhalt und dem Status dieser 'Theorien' im Urteilsprozeß muß schließlich die Ursache dafür gesehen werden, daß Opp und Peuckert in ihrer 'Theorie der Strafzumessung' den 'Strafzielen' der Richter einen hervorragenden Platz für die Erklärung der in der Untersuchung gewonnenen Einzelhypothesen beimessen und damit gerade jener 'Theorie' der Richter 'aufsitzen', die sie doch mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Methoden und Theorien aufzudecken trachten.

An das Handlungswissen der Richter nämlich, dessen Gegenstand die Aufhellung der Tatbestände, die Motivation des Täters, seine Schuld, die Prognose über sein zukünftiges Verhalten ist, knüpft sich 'Rechtfertigungswissen', 12) d.h. Wissensbestände, die das Handeln - insbesondere in schwierigen Entscheidungen - legitimieren. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Wissens ist nach unseren Erfahrungen aus Interviews und der Protokollierung von Gerichtsverhandlungen die 'Theorie der Strafziele', die man als eine Legitimierung der Bestrafung und damit als Abstützung eines wesentlichen Merkmals der Richterrolle schlechthin interpretieren kann. Ihre Funktion scheint die der nachträglichen Rechtfertigung der an den perzeptierten Merkmalen von Täter und Tat getroffenen Entscheidungen in der Sprache juristischer Dogmatik zu sein. Aussagen über Strafziele tauchen nicht wie solche über Tatmotive, Tathergang und Täter auch in der Verhandlung auf, sondern - und das nicht von ungefähr - ausschließlich in der Urteilsbegründung und den Plädoyers der Staatsanwälte, und zwar insbesondere bei zwischen den Interaktionspartnern kontroverser Interpretation der zu verhandelnden Tatbestände. Anzunehmen, daß für die Höhe des Urteils" erstens von Bedeutung ist, wie sehr er (der Richter) bestimmte Bestrafungsziele realisieren möchte" und zweitens "wie sehr der Richter glaubt, durch ein Urteil seine Bestrafungsziele erreichen zu können" (S.25), scheint so den Entstehungsprozeß von Urteilen weitgehend zu verkehren. Um das nachzuweisen, müßte allerdings gezeigt werden, daß die Bestrafungsziele der Richter mit bestimmten Merkmalen der Täter, der Tat und der Verhandlungssituation variieren. 13) Diese Frage hätte aber für eine Theorie der Strafzumessung, in der den Bestrafungszielen eine so dominante Stellung zukommt, zumindest gestellt und diskutiert werden müssen.

Sollte unsere Annahme zutreffen, so erweist sich zusätzlich die Methode, die Richter zu drei Behauptungen über den Sinn der Strafe Stellung nehmen zu lassen, als völlig ungeeignet. Wenn nämlich die Funktion der Strafe nur als Rechtfertigung des Urteils reflektiert wird, kann man sie nicht direkt, sondern nur indirekt im Handlungszusammenhang erfragen (nachdem die Richter ihr Urteil am Fall gebildet haben). Anderenfalls wird zwar die Programmatik und damit ein nicht unwesentlicher Teil der Außendarstellung der Richterrolle, sicher aber nicht die Handlungsrelevanz von Einstellungen ermittelt.

(3) Schlußbemerkung

Sich über die Funktion strafrichterlicher 'Kriminalitätstheorien' für die Legitimierung ihres Handelns klar zu werden, hieße schließlich wohl auch, jenem naiven Reformwillen mit Skepsis zu begegnen, der in der 'mangelnden Vertrautheit mit modernen sozialwissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnissen' die wesentliche Ursache für die 'untragbaren Zustände in der deutschen Justiz' sieht. (S.41) Der hartnäckige Widerstand gegen die Rezeption dieser Erkenntnisse, den die Autoren konstatieren, liegt eben nicht allein in den Mängeln der Ausbildung der Juristen begründet, sondern wohl auch darin, daß sich sozialwissenschaftliche Theorien, die weder die 'Schuld des Täters' kennen noch die Macht der Strafenden legitimieren, wesentlich weniger dazu eignen, die Funktion des Strafens tagtäglich zu vollziehen, als die von Juristen rezipierten und produzierten 'Kriminalitäts- und Straftheorien'.

26.9.1969

46 Dortmund, Rheinlanddamm 199

Anmerkungen

- 1) Eine Kurzdarstellung der Untersuchung wurde von den Autoren im 'KRIMINOLOGISCHEN JOURNAL', Nr. 1/1969, S. 31 - 32, veröffentlicht. Eine ausführliche Darstellung der Untersuchung liegt in Form eines vervielfältigten Manuskriptes vor, das auf Anfrage von den Autoren allen Interessenten zugesendet wird.
- 2) Alle Seitenangaben dieser Art beziehen sich auf das Manuskript von Karl-Dieter Opp und Rüdiger Peuckert.
- 3) Von der 'Wirklichkeit im Gerichtssaal' und der 'vom Richter perzipierten Wirklichkeit', nach der er urteilt, muß drittens die Formulierung des Urteils und dessen Begründung unterschieden werden, da vor allem hier - was K.-D. Opp und R. Peuckert offenbar übersehen (S.25) - Elemente der Rechtfertigung einfließen; was generell ja auch bei Aktenstudien beachtet werden muß. Vgl. unsere Ausführungen in Kap. III.
- 4) Vgl. unsere Ausführungen in Kap. III

- 5) Bedeutung der Schichtvariablen, der Vorstrafen, der geregelten bzw. nichtgeregelten Lebensführung, des Auftretens des Angeklagten im Gerichtssaal etc.
- 6) Dies wird an anderer Stelle (S.26, S.28) von den Autoren selbst gesehen.
- 7) Vgl. u.a. D. Peters, Informationen zum Forschungsprojekt 'Abweichendes Verhalten und soziale Schichtung' in dieser Nummer des KRIMINOLOGISCHEN JOURNALS.
- 8) Wenn wir die Umrechnung richtig verstanden haben, liegt z.B. eine Geldstrafe bis zu 2000,- DM in der Schwere-Bewertung durch die Richter: (a) unter einer 'Geldstrafe anstelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von 2 Tagen' und (bei entsprechender Umrechnung) (b) unter 'Gefängnis mit Bewährung' von einem Tag sowie (c) unter 'Gefängnis ohne Bewährung' von einem halben Tag!
- 9) Vgl. zur Geltung der Sanktionsschwere: Karl F. Schumann, Zeichen der Unfreiheit. Zur Theorie und Messung sozialer Sanktionen, Freiburg i.B. 1968, S. 84 ff.
- 10) Welchen beruflichen Nachteilen verklagte Hilfsarbeiter im Gegensatz zu verklagten Ärzten entgegensehen, geht z.B. aus der Untersuchung von R.D. Schwarz und J.H. Skolnik hervor, Two Studies of Legal Stigma, in: H.S. Becker (Hrsg.), The Other Side, London 1964 S. 103 - 117.
- 11) Als Untersuchungsmethoden bieten sich hier die qualitative Auswertung von offenen Fragen zur Begründung von Urteilen und die Beobachtung von Gerichtsverhandlungen an.
- 12) Vgl. zur Funktion des Wissens als Erklärung und Rechtfertigung: Peter L. Berger und Thomas Luckmann, The Social Construction of Reality, London 1967.
- 13) Unsere leider noch nicht abgeschlossene Untersuchung legt diese Vermutung nahe. Vgl. D. Peters, a.a.O.